

76

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2, § 529 Abs. 2

- Leitsätze: 1. Wird ein Teilbetrag einer Gesamtforderung geltend gemacht, die sich aus mehreren Einzelbeträgen mit verschiedener Anspruchsbegründung zusammensetzt, so muß der Kläger einzeln aufgliedern, welche Teilbeträge der verschiedenen Forderungen in dem eingeklagten Gesamteibetrag stecken sollen.
2. In der ersten Instanz wegen Verspätung zurückgewiesenes und in der zweiten Instanz erstmalig geltend gemachtes Vorbringen sind gemäß § 529 Abs. 2 ZPO nur dann nicht zuzulassen, wenn die Berücksichtigung des Vorbringens die Erledigung des Rechtsstreits objektiv verzögern würde. Das ist nicht der Fall, wenn das Landesarbeitsgericht gemäß § 272 b ZPO dafür sorgen kann, daß die angebotenen Beweismittel bereits in der ersten Verhandlung verfügbar sind (Bestätigung von BAG 4, 41 / 45 f. 7 = AP Nr. 5 zu Art. 9 GG Arbeitskampf; BAG AP Nr. 1 zu § 67 ArbGG 1953; AP Nr. 4 zu § 529 ZPO; AP Nr. 82 zu § 611 BGB Urlaubsrecht; AP Nr. 2 zu § 75 HGB).

Aktenzeichen: 3 AZR 271/66

Urteil des BAG vom 8. Juli 1967 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 271/66

3 Sa 613/65 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor
zugestellt am
8. Juli 1967

gez. Groll,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 7. Juli 1967 durch
die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger, die Bundes-
richter Dr. Gröninger und Wendel sowie die Bundes-
arbeitsrichter Handrack und Willmann für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom
16. Mai 1966 - 3 Sa 613/65 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der
Revision, an das Landesarbeitsgericht zurück-
verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



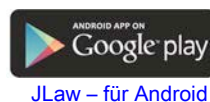
[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Beklagte war von Anfang 1957 bis Herbst 1962 als Reisevertreter für die Klägerin tätig. In dem für den Beklagten eingerichteten Auslieferungslager wurden im Jahre 1959 erhebliche Fehlbestände festgestellt. Sie führten zu einem vollstreckbaren notariellen Schuldanerkenntnis des Beklagten über 39.654,56 DM. In Höhe von 35.000,-- DM wurde zu Lasten des dem Beklagten und seiner Schwester gehörenden Grundbesitzes eine Hypothek bestellt. Wegen neu hinzukommender Fehlbeträge wurde im Jahre 1960 in Höhe bis zu weiteren 20.000,-- DM zu Lasten jenes Grundbesitzes eine Sicherungshypothek bestellt.

Nach den Darstellungen der Klägerin hat sich nach Rückgabe des Lagers und endgültiger Abrechnung ein Fehlbestand zu Lasten des Beklagten in Höhe von 103.733,14 DM ergeben. Außerdem habe das sog. Finanzkonto des Beklagten eine Schuld von 18.397,19 DM ausgewiesen. Von dem Gesamtbetrag von 122.130,33 DM sei der bereits anerkannte Betrag abzusetzen. Von dem sich so ergebenden Restbetrag von 82.475,77 DM hat die Klägerin mit der Klage einen Teilbetrag von 50.000,-- DM nebst Zinsen sowie die Verurteilung des Beklagten gefordert, wegen eines Teilbetrags von 20.000,-- DM der mit der Klage geltend gemachten Forderung die Zwangsvollstreckung aus der im (näher bezeichneten) Grundbuch eingetragenen Sicherungshypothek zu dulden.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Das Arbeitsgericht hat einen Zeugen vernommen und zur Feststellung der Höhe des Fehlbetrags das Gutachten eines vereidigten Buchprüfers eingeholt. Hiernach hat sich ergeben, daß der Beklagte als Restforderung aus Lagerbestand 101.921,95 DM, aus dem sog. Differenzkonto 8.039,61 DM und aus dem sog. Finanzkonto 10.100,45 DM, zusammen also 120.062,01 DM der Klägerin schulde. Wenn davon der in der vollstreckbaren Urkunde anerkannte Betrag von 39.654,56 DM abgesetzt werde, verbleibe eine



76

Forderung der Klägerin von 80.407,45 DM.

Aufgrund des Gutachtens ist die Klägerin bei ihrer Forderung von 50.000,-- DM als Teilbetrag verblieben, ohne diese näher aufzugliedern. Der Beklagte hat sich zu dem Gutachten überhaupt nicht und zu der Klage erst in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht dahin erklärt, daß er seit 1959, als die Lagerfehlbestände eingetreten seien, nicht mehr für das Lager verantwortlich gewesen sei, sondern der Verkaufsleiter der Klägerin namens R .

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt und ihn mit seinem Verteidigungsvorbringen ausgeschlossen. In seiner Berufungsbegründung hat der Beklagte unter Beweisantritt im einzelnen ausgeführt, wie es zu den Fehlbeständen gekommen sei, für die allein der Verkaufsleiter R einzustehen habe. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Es hat dessen Verteidigungsvorbringen als verspätet zurückgewiesen. Der Beklagte müsse aber auch deshalb für die Fehlmengen haften, weil die behaupteten Manipulationen des Verkaufsleiters R nach dem eigenen Vortrag des Beklagten mit seinem Wissen und Willen geschehen seien und er seine Pflichten gegenüber der Klägerin verletzt habe.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Der Beklagte rügt mit Recht, daß das Landesarbeitsgericht die Vorschrift des § 529 Abs. 2 ZPO verletzt hat, weil es seinen Vortrag in der Berufungsbegründung über die Manipulationen des Verkaufsleiters R , die zu den Fehlbeständen geführt haben sollen, unbeachtet gelassen hat. Das Landesarbeitsgericht hat, wie sein Hinweis auf § 529 Abs. 2 ZPO ergibt, angenommen, bei Berücksichtigung des Verteidigungsvorbringens des Beklagten wäre die Erledigung des Rechts-



streits verzögert worden.

Würde das Landesarbeitsgericht von dem in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts anerkannten Begriff der Verzögerung ausgegangen sein (vgl. BAG 4, 41 45 f. = AP Nr. 5 zu Art. 9 GG Arbeitskampf; BAG AP Nr. 1 zu § 67 ArbGG 1953; AP Nr. 4 zu § 529 ZPO; AP Nr. 82 zu § 611 BGB Urlaubsrecht; AP Nr. 2 zu § 75 HGB), dann hätte es prüfen müssen, ob die Berücksichtigung des Vorbringens des Beklagten – ohne Rücksicht darauf, ob es als neues zweitinstanzliches oder als bereits in erster Instanz zurückgewiesenes Vorbringen angesehen wird (vgl. insoweit § 529 Abs. 2 Satz 2 ZPO) – objektiv zu einer Verzögerung des Rechtsstreits geführt hätte. Das wäre nicht der Fall gewesen, wenn das Landesarbeitsgericht gemäß § 272 b ZPO dafür hätte sorgen können, daß die angebotenen Beweismittel bereits in der ersten Verhandlung verfügbar gewesen wären. Da nicht auszuschließen ist, daß dies bei richtiger Handhabung der Prozeßvorschriften der Fall gewesen wäre, muß angenommen werden, daß die Ausschließung des Beklagten mit seinem Vorbringen auf der unrichtigen Anwendung des § 529 Abs. 2 ZPO beruht.

2. Dieser Rechtsfehler führt auch zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, da es sich mit den vom Landesarbeitsgericht offenbar in einer Art Hilfsbegründung gegebenen materiell-rechtlichen Ausführungen nicht halten läßt.

a) Soweit das Landesarbeitsgericht angenommen hat, nach seinem eigenen Vortrag habe der Beklagte das Vorgehen des Verkaufsleiters R , das nach der Darstellung des Beklagten die Fehlbestände verursacht haben soll, gebilligt, hat das Landesarbeitsgericht unter Verstoß gegen Denkgesetze aus dem Vortrag des Beklagten Folgerungen gezogen, die sich bei vernünftiger Betrachtung daraus nicht herleiten lassen.

Zwar hatte der Beklagte angegeben, mit den von R angeordneten Verkäufen zur Räumung des Lagers



mindestens teilweise einverstanden gewesen zu sein. Der Vortrag des Beklagten ergibt aber zugleich, daß sich sein Einverständnis nur auf ein rechtmäßiges Handeln des R , nicht jedoch darauf erstreckt habe, daß dieser die Erlöse sich selbst zuführe und dadurch die Klägerin schädige. Würde die Schlußfolgerung des Landesarbeitsgerichts zutreffen, dann wäre der Vortrag des Beklagten unverständlich, da er sich offensichtlich damit nicht entlasten könnte. Es kann dem Beklagten nicht unterstellt werden, daß er einen sinnlosen Vortrag geben wollte.

b) Soweit das Landesarbeitsgericht dem Beklagten angelastet hat, er habe gegenüber der Klägerin seine Aufklärungspflicht über festgestellte Differenzen und seine Pflicht zur Verhütung von Mißständen verletzt, hat es den Vortrag des Beklagten unbeachtet gelassen, er habe auf Weisung des R , den er für weisungsbefugt gehalten habe, nicht mehr unmittelbar mit der Klägerin, sondern nur über R in Verbindung treten dürfen und deshalb seine Meldungen nunmehr stets an R gegeben. Das Beweisanerbieten des Beklagten, insbesondere seine Anträge auf Vernehmung des R und seiner Ehefrau als Zeugen, bezieht sich offenbar auch auf diesen Vortrag. Wenn das Landesarbeitsgericht den Vortrag des Beklagten in seiner Berufungsbegründung nicht zurückweisen durfte (vgl. insoweit Ziffer 1 dieser Entscheidungsgründe), dann liegt in seinen Ausführungen über die Pflichtverletzungen des Beklagten eine vom Beklagten ausreichend gerügte unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung. Das angefochtene Urteil ist deshalb auch mit diesem Teil der Hilfsbegründung vor Klärung der mit § 529 Abs. 2 ZPO zusammenhängenden Fragen nicht zu halten.

3. Da dem Senat das Gebiet der Tatsachenfeststellung und -würdigung verschlossen ist, muß der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden. Das Lan-



des Arbeitsgericht wird in erster Linie klären müssen, ob auch bei Beachtung der in Ziffer 1 dieser Entscheidungsgründe angeführten Grundsätze zu § 529 Abs. 2 ZPO das Vorbringen des Beklagten, mit dem er sich entlasten will, zu berücksichtigen ist oder nicht. Bejahendenfalls wird das Landesarbeitsgericht die angebotenen Beweise erheben müssen.

4. Die Klägerin hat nur einen Teilbetrag einer Gesamtforderung geltend gemacht, die sich aus mehreren Einzelbeträgen mit verschiedener Anspruchsbegründung zusammensetzt (vgl. die näheren Angaben im Gutachten Dr. P vom 21. Juni 1965 = Bl. 116 - 130 VorA). Sie hätte jedoch im einzelnen aufgliedern müssen, welche Teilbeträge der verschiedenen Forderungen in dem eingeklagten Gesamtteilbetrag stecken sollen. Ohne eine solche Aufgliederung ist der Klageantrag zu unbestimmt und genügt nicht den Anforderungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Eine antragsgemäße Verurteilung ließe nicht erkennen, in welchem Umfang über die einzelnen Ansprüche rechtskräftig entschieden worden ist (BGH LM Nr. 7 und 11 zu § 253 ZPO; BGHZ 11, 192 [194 f.]; 20, 219 [220 f.]; BAG AP Nr. 18 zu § 74 HGB - Bl. 6 - [zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen]). Den Mangel in der Antragstellung hätte die Klägerin an sich noch in der Revisionsinstanz beheben können. Da das Revisionsgericht aber im schriftlichen Verfahren entschieden hat, und da der Rechtsstreit, wie dargelegt, im übrigen in jedem Fall zurückverwiesen werden muß, bleibt es dem Landesarbeitsgericht überlassen, nach § 139 ZPO auf eine Klarstellung hinzuwirken.

gez. Dr. Hilger

Dr. Gröninger

Bundesrichter
Wendel ist
beurlaubt

Hilger

Willmann

Handrack



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)